

Voraussetzung für eine Praxisänderung des Bundesgerichts

**BGE 137 III 352 E. 4.6; BGE 136 III
6 E. 3; BGE 135 I 79 E. 3**

Eine Änderung der Rechtsprechung muss sich gemäss Bundesgericht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen können. Eine Praxisänderung lässt sich gemäss Bundesgericht regelmässig nur rechtfertigen, wenn die neue Lösung

- besserer Erkenntnis der *ratio legis* oder
- veränderten äusseren Verhältnissen oder
- gewandelter Rechtsanschauung entspricht.

Diese Gründe müssen umso gewichtiger sein, je länger die als falsch oder nicht mehr zeitgemäss erachtete Rechtsanwendung gehandhabt wurde. Namentlich im Interesse der Rechtssicherheit wendet das Bundesgericht einen strengen Massstab an.

Meilen/Zürich, Februar 2015

Dieses *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie auf meiner Homepage <http://www.duribonin.ch>.

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.